



Statuten Gemeinschaftszentrum trefferei

(Version 16.08 2024)

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name	1	Unter dem Namen „Gemeinschaftszentrum trefferei« besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Unterwasser.
Grundsätze	3	Die Grundsätze sind im Rahmenkonzept beschrieben.

Art. 2 Zweck		<p>a) Die trefferei ist der Ort für Begegnung, Beratung, Dienstleistungen und Bildung für Menschen jeden Alters, unabhängig von Herkunft, Religion, Beeinträchtigung, sozioökonomischem Status.</p> <p>b) Durch gezielte Koordination und Kooperation entstehen niederschwellige und preisgünstige Angebote. Das Gemeinschaftszentrum soll als Netzwerk fungieren.</p>
------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder	1	Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
Passivmitglieder	2	Natürliche und juristische Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
Art. 4 Beitritt von Aktiv- und Passivmitgliedern	3	Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Mitglieder werden aufgrund der Einzahlung des Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.
Art. 5 Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern	4	<p>a) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich bis Ende des Geschäftsjahres zu erklären.</p> <p>b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>c) Zum Ausschluss eines Aktivmitglieds bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.</p>
Art. 6 Anspruch auf Vereinsvermögen	5	Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.
Art. 7 Haftung	6	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III Organisation

Organe

Art. 8 Organe		<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) die Revisionsstelle</p> <p>c) der Vorstand</p>
-------------------------	--	--

Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
--	---	--

Art. 10 Zusammensetzung	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
Art. 11 Stimmrecht	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
Art. 12 Durchführung	4	Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich-bis spätestens bis zum Ende des 2. Quartals- statt.
Art. 13 Einberufung	5	Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste.
Art. 14 Anträge	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. b) Anträge zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitgliedern einberufen.
Art. 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8	<p>Die Mitgliederversammlung beschliesst ausschliesslich über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren/innen. b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages d) Statutenänderungen e) Änderungen des Rahmenkonzepts trefferei f) Verwendung des Vereinsvermögens g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder h) Ausschluss von Mitgliedern i) Auflösung des Vereins <p>Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p>
Art. 17 Beschlussfassung	9	Für Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden nötig, für alle anderen Geschäfte gilt das einfache Mehr.
Art. 18 Leitung	10	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geführt.
Art. 19 Protokoll	11	Es wird ein Protokoll erstellt

Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen.
Art. 21 Amtsdauer	2	Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Art. 22 Aufgaben	3	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände. b) Erstellung eines schriftlichen Berichts und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Vorstand

Art. 23 Aufgaben	1	<ul style="list-style-type: none">a) Dem Vorstand ist die strategische, finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen.b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder über welche die Vereinsversammlung nicht ausführlich anders beschlossen hat.c) Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.
Art. 24 Zusammensetzung	2	<ul style="list-style-type: none">a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sechs Mitgliedern.b) Die Koordinationsperson Frühe Förderung der Gemeinde ist Mitglied des Vorstands.
Art. 25 Amtsdauer	3	Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Art. 26 Konstituierung	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Art. 27 Beschlussfassung	5	<ul style="list-style-type: none">a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.b) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlungen verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
Art. 28 Sitzungsleitungen	6	Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Sitzung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geführt.

IV Finanzen

Art. 29 Einnahmen	2	Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">a) Mitgliederbeiträgeb) Einnahmen aus den Angeboten des Vereinsc) Beiträge der öffentlichen Handd) Vermächtnisse und andere Zuwendungen Die Erträge werden für die laufenden Vereinsausgaben verwendet. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
Art. 30 Geschäftsjahr	3	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 31 Gerichtsstand	4	Gerichtsstand ist das Kreisgericht Lichtensteig SG

V Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. August 2024 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.